

Gewinnbeteiligung ausgibt, ist begründet in der geringen Mitgliederzahl und in den statutarischen Vorschriften über die Mitgliedschaft. Diese bewirken, dass sämtliche Inhaber von Beteiligungsrechten und die Art und Höhe ihrer Ansprüche den Organen der Genossenschaft bekannt sind, weshalb die Gewinnausschüttungen ohne weiteres an die persönlich bekannten Berechtigten erfolgen können. Solche Verhältnisse sind aber kein Grund zu einer Ausnahme von der Couponabgabe, für die formell die Verbuchung der Leistung bei der Genossenschaft genügt.

Die Beschwerde ist demnach unbegründet. Dahingestellt kann bleiben, wie es sich mit der Beteiligung der Mitglieder am statutarischen Stammkapital verhält, besonders, ob die Einwendungen berechtigt sind, die die Beschwerdeführer gegen die Auffassung der Steuerbehörde erheben, die von der Genossenschaft an ihre Mitglieder abgegebenen « Obligationen » seien in Wirklichkeit nicht Schuldurkunden, sondern Ausweise über deren Beteiligung am genossenschaftlichen Stammkapital, also Stammkapitalanteile im Sinne des Gesetzes.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

22. Urteil vom 26. März 1931 i. S. I. G. Chemie gegen eidg. Steuerverwaltung.

Stempelabgaben. Übernahmeverträge über neue Aktien anlässlich der Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft unterliegen als Rechtsgeschäfte auf Übertragung des Eigentums an diesen Wertpapieren der eidgenössischen Umsatzabgabe.

A. — Die Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.-G. (I. G. Chemie) in Basel hat in ihrer Generalversammlung vom 20. Februar 1929 ihr Aktienkapital von bisher 20,000,000 Fr. auf 290,000,000

Franken erhöht durch Ausgabe von 400,000 Vorzugsaktien von je 100 Fr. und 460,000 Stammaktien von je 500 Fr., zusammen 270,000,000 Fr. Das Vorzugsaktienkapital von 40,000,000 Fr. und das neue Stammaktienkapital von 230,000,000 Fr. wurde von zwei Bankhäusern fest übernommen, wobei der Übernahmepreis für einen Teil der übernommenen Titel endgültig festgesetzt, für die übrigen Titel vom Erfolg der Weiterbegebung abhängig gemacht wurde. Die Banken verpflichteten sich in den Übernahmeverträgen, die übernommenen Aktien zu zeichnen und zu Emissionen gemäss Weisung der I. G. Chemie zu verwenden.

Die eidgenössische Steuerverwaltung fordert laut Entscheidung vom 8. Oktober 1930 auf Grund des in jenem Zeitpunkt feststellbaren Übernahmepreises eine Umsatzabgabe von insgesamt 62,809 Fr. 30 Cts. unter Vorbehalt von Nachforderungen nach Massgabe allfällig späterer Ermittlungen. Als Abgabeschuldnerin wird gemäss Art. 36, lit. c StG. die I. G. Chemie bezeichnet.

Eine hiegegen erhobene Einsprache ist durch Entscheidung vom 6. Dezember 1930 abgewiesen worden.

B. — Die I. G. Chemie beschwert sich rechtzeitig. Sie beantragt Aufhebung des Entscheides der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 6. Dezember 1930 und Feststellung, dass die Umsatzabgabe von 62,809 Fr. 30 Cts. nicht geschuldet sei.

Die Beschwerdeführerin gründet ihr Begehren darauf, dass die feste Übernahme der neuen Aktien durch die beiden Bankinstitute nach Obligationenrecht durch Zeichnung der entsprechenden Aktienbeträge anlässlich der Kapitalerhöhung vorgenommen worden war. Nach feststehender Praxis der Steuerbehörden sei die erste Übernahme von Aktien anlässlich der Gründung einer Aktiengesellschaft der Umsatzabgabe nicht unterworfen. Es sei nicht richtig, die entsprechenden Vorgänge bei einer Kapitalerhöhung anders zu behandeln. Das Wesen der Kapitalerhöhung bestehe in der Schaffung neuer Mitglied-

schaftsrechte, die wie bei einer Gründung als Aktien erst aufgebracht und gezeichnet werden müssen. Die Zuteilung der gezeichneten Aktien bedeute die Besetzung der durch den Erhöhungsbeschluss geschaffenen Mitgliedschaften, nicht Verkauf der neuen Aktienrechte durch die Gesellschaft. Die erste Zeichnung anlässlich einer Kapitalerhöhung führe, als ein die Mitgliedschaft begründender Vorgang, zu einem ursprünglichen Erwerb. Die Umsatzabgabe werde aber nur erhoben bei Übertragung von Eigentum an Wertpapieren, also bei abgeleitetem Erwerb. Da in der Zeichnung von Aktien anlässlich einer Kapitalerhöhung eine Mitwirkung bei der Schaffung von Wertpapieren liege und nicht deren Übertragung, sei die Erhebung einer Umsatzabgabe ausgeschlossen. Der Gesetzgeber erkläre ausdrücklich die Übertragung des Eigentums an Wertpapieren als massgebenden Verkehrsvorgang und knüpfe damit an einen feststehenden zivilrechtlichen Begriff an. Solange das Gegenteil nicht im Gesetz eindeutig zum Ausdruck komme, was hier nicht zutrefte, sei davon auszugehen, dass der Zivilrechtsbegriff mit demjenigen des Steuerrechts übereinstimme, was in der Literatur anerkannt werde (BLUMENSTEIN, Steuerrecht, S. 24 ff.). Die Steuerbehörde vermöge die Richtigkeit ihrer abweichenden Auffassung nicht nachzuweisen. Der originäre Eigentumserwerb an Wertpapieren bilde Gegenstand der Emissionsabgabe. Wenn demnach das Gesetz nach Antrag der Beschwerdeführerin gehandhabt werde, so entgehe kein Rechtsvorgang der Besteuerung; es werde nur vermieden, dass der nämliche Vorgang neben der Emissionsabgabe noch mit einer Umsatzsteuer belastet werde.

C. — Die eidgenössische Steuerverwaltung beantragt Abweisung der Beschwerde. Originärer Erwerb durch Vertrag könne unzweifelhaft ein gemäss Art. 33 StG. steuerbares Umsatzgeschäft sein. Dieses setze nicht bereits bestehendes Eigentum eines Vormannes voraus, wohl aber einen Veräusserer. Der Konsens der Parteien

richte sich auch hier auf Übergang des Eigentums an den Erwerber. So gelte die Aufnahme einer Anleihe durch Ausgabe von Obligationen als Verkauf, bzw. entgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen, auch wenn das Wertpapier erst mit Vollzug des Veräusserungsgeschäftes entsteht, dessen Gegenstand es bildet. Entsprechend verhalte es sich bei der Ausgabe neuer Aktien durch eine bestehende Aktiengesellschaft. Der Zeichner erhalte sein Aktionärrecht von der Gesellschaft. Die Ausgabe von Aktien im Falle einer Kapitalerhöhung stelle eine Übertragung des Eigentums an dem Titel, eine Gegenleistung der Gesellschaft für die Einzahlung des Zeichners dar, obgleich die Entstehung der Aktie von der Zeichnung und Einzahlung des Erwerbers abhängig sei. Inhalt des Zeichnungsvertrages sei der Wille, Aktien zu erwerben und zu verschaffen. Die Gesellschaft und nicht der Zeichner schaffe die neuen Aktienrechte und veräussere sie, indem sie den Übernehmern Eigentum daran verschaffe.

Nach dem Stempelgesetz sei die Ausgabe von Wertpapieren als Effektenumsatz anzusehen, wie aus verschiedenen Vorschriften des Gesetzes unzweideutig hervorgehe, was näher dargelegt wird.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Wenn ein Steuergesetz zivilrechtliche Begriffe anwendet, so ist davon auszugehen, dass die zivilrechtliche Bedeutung dieser Begriffe massgebend ist. Aus dem Zusammenhang des Gesetzes kann sich aber ergeben, dass ein solcher Begriff anders verstanden werden muss als im Zivilrecht. Es geschieht dies regelmässig, wenn der Gesetzgeber den Kreis der Steuerobjekte weiter zu ziehen oder andere Tatbestände darunter zu ziehen wünscht, als es der betreffende zivilrechtliche Begriff gestatten würde (BLUMENSTEIN, Steuerrecht S. 25).

Nach Art. 33, Abs. 1 StG. sind Wertpapiere Gegenstand einer Umsatzabgabe, wenn durch ein Rechtsgeschäft Eigentum an ihnen übertragen wird, sofern bei dem

Rechtsgeschäft ein Effekthändler als Vertragspartei oder als Vermittler mitwirkt. Dabei wird zunächst nicht zum Ausdruck gebracht, ob unter die Umsatzabgabe nur Rechtsgeschäfte über Wertpapiere fallen, an denen Eigentum bereits begründet ist, oder auch Umsätze, die auf erstmalige Übereignung von Wertpapieren anlässlich ihrer Ausgabe gerichtet sind. Die Beschwerdeführerin will aus dem Wortlaut des Gesetzes, das von Übertragung des Eigentums spricht, schliessen, dass nur ein abgeleiteter Eigentumserwerb die Abgabepflicht begründet. Ihre Argumentation ist aber nicht zwingend, da unter Eigentumsübertragung auch die erstmalige Zuweisung von Wertpapieren verstanden werden kann. Dass das Gesetz auf diesem Boden steht, ergibt sich, wie die Steuerbehörde im angefochtenen Entscheid zutreffend darlegt, aus der Regelung, die es für Sonderfälle getroffen hat.

a) In Art. 33, Abs. 3 StG. wird die Ausgabe von Kassenobligationen ausdrücklich von der Umsatzabgabe ausgenommen. Diese Anordnung wäre nicht notwendig gewesen, wenn die Übereignung von Wertpapieren anlässlich ihrer Kreierung nicht grundsätzlich als abgabepflichtiges Umsatzgeschäft angesehen würde. Die Ausgabe von Kassenobligationen wird von der Abgabe ausgenommen, trotzdem durch sie Eigentum an Wertpapieren übertragen wird (VSA 1920 S. 50). Unerheblich ist, ob der Titelschuldner die Kassenobligationen selber ausgibt oder sich bei der Ausgabe eines Vermittlers bedient. Bei der Ausgabe solcher Obligationen durch einen Dritten auf eigene Rechnung hat dieser die Titel zunächst als erster Erwerber im Sinne von Art. 33, Abs. 3 StG. abgabefrei übernommen. Die Weiterveräusserung, die er vornimmt, fällt nicht unter die Ausnahme dieser Bestimmung.

Bei anderen Arten von Wertpapieren, besonders bei Anleiheobligationen und Aktien, begründet der Eigentumserwerb durch den ersten Erwerber die Pflicht zur Entrichtung der Umsatzabgabe, soweit nicht die für solche

Titel aufgestellte, besondere Ausnahme von Art. 33, Abs. 3 StG. zutrifft (Zuteilung und Lieferung anlässlich einer im Inland veranstalteten Emission oder Börseneinführung auf Grund der bei inländischen Zeichnungstellen eingegangenen Anmeldungen). Keine Abgabefreiheit nach Art. 33, Abs. 3 StG. tritt ein, wenn die Wertpapiere von einer Bank übernommen werden zum Zwecke der Emission. Die Ausnahme wirkt sich in diesen Fällen zugunsten späterer Verkehrsvorgänge aus, nämlich der Übertragungen, welche die Unterbringung der Wertpapiere im Publikum bewirken. Alle vorangehenden und alle nachfolgenden Eigentumsübertragungen begründen die Abgabepflicht (Kommentare: LANDMANN, IM HOF, JÖHR S. 282; AMSTUTZ-WYSS, S. 130; 137; ferner VSA 1920 S. 51 f.; 1925 S. 70).

Anlässlich der Revision des Stempelgesetzes hat der Gesetzgeber einen Antrag der Schweizerischen Bankiervereinigung, die erstmalige Übertragung des Eigentums an einem neugeschaffenen Wertpapiere von Seiten des Ausgebers an den ersten Erwerber von der Umsatzabgabe auszunehmen, verworfen (Sten. Bull. 1926, Ständerat S. 293). Damit wurde die bestehende Praxis, auf die sich die eidgenössische Steuerverwaltung stützt, ausdrücklich bestätigt und die bisherige Ordnung, wonach der Absatz der Titel auf Grund der Zeichnung in der öffentlichen Subskription befreit ist, beibehalten. Eine Präzisierung der Ausdrucksweise des Gesetzes war hiezu nicht notwendig.

Dass der Übernehmer neuer Aktien im Falle von Kapitalerhöhungen die Aktien zu zeichnen und eine Kapitaleinzahlung zu leisten hat, beruht auf der Technik des Kapitalerhöhungsverfahrens nach Obligationenrecht, hindert aber nicht, Übernahmeverträge über neue Aktien als Verträge auf Übertragung des Eigentums an diesen Wertpapieren und demnach als umsatzabgabepflichtige Rechtsgeschäfte im Sinne von Art. 33, Abs. 1 StG. anzusehen. Was die Beschwerdeschrift als Mitwirkung bei der

Schaffung der neuen Aktien bezeichnet, sind Erfüllungshandlungen des Übernehmers, die dieser vorzunehmen hat, um dem Veräusserer die Eigentumsübertragung, die den Gegenstand des Übernahmevertrages bildet, zu ermöglichen.

b) In Art. 35, Abs. 1 StG, wird denn auch die Übernahme von Wertpapieren zum Zwecke der Emission als umsatzabgabepflichtiges Rechtsgeschäft ausdrücklich erwähnt. Dass sich diese Vorschrift entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin in erster Linie auf Fälle bezieht, in denen Wertpapiere unmittelbar vom Aussteller übernommen werden, folgt aus der Tatsache, dass die Bildung besonderer Emissionskonsortien neben Übernahmekonsortien in der Schweiz äusserst selten ist (Kommentar LANDMANN, IM HOF, JÖHR S. 283). Dagegen spricht nicht, dass auch derivative Eigentumsübertragungen zum Zwecke der Emission möglich sind und tatsächlich vorkommen. Die häufigsten und wichtigsten Fälle, die den Anlass zu einer Sonderregelung im Gesetze geboten haben, sind doch die Umsatzgeschäfte zwischen den Ausstellern und den Banken, die sich mit der Durchführung der Emission befassen und die Titel zu diesem Zwecke übernehmen.

2. — Die Auffassung der Beschwerdeführerin, es seien von der Umsatzabgabe die Rechtsgeschäfte ausgeschlossen, die sich auf die erste Übernahme neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung beziehen, ist demnach nach den erwähnten Gesetzesbestimmungen nicht haltbar. Die Einwendung, es werde auf diese Weise der nämliche Rechtsvorgang zugleich mit der Emissions- und der Umsatzabgabe belastet, steht dem nicht entgegen, da die Stempelgesetzgebung Doppelbelastungen, soweit sie wie hier in der Natur der abgabepflichtigen Rechtsgeschäfte begründet sind, nicht vermeidet. Das Stempelgesetz erklärt ausdrücklich als einziges von der Abgabe ausgenommenes Umsatzgeschäft die Zuteilung und Lieferung der Aktien anlässlich der Emission oder Börseneinführung, also Verbreitung der Titel beim anlagesuchenden Publikum. Der

Billigkeit ist Rechnung getragen, wenn bei der Ausgabe stempelpflichtiger Urkunden ein Umsatzgeschäft von der Umsatzabgabe befreit bleibt (VSA 1920, S. 52).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

23. Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. Mai 1931 i. S. Lauf gegen Keller und Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich.

Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister.

Zu deren Beurteilung sind die Verhältnisse massgebend, wie sie im Zeitpunkte der vom Handelsregisteramt gemäss Art. 26 Abs. 1 HRegV erlassenen Aufforderung bestanden haben (Erw. 1).

Wenn das Bundesgericht einen von der kantonalen Aufsichtsbehörde verfügten Eintrag als rechtswidrig erklärt, ist es nicht befugt, statt dessen einen andern Eintrag anzuordnen (Erw. 2).

Eintragungspflicht, wenn eine Fabrik, deren Betrieb durch eine zu gründende Aktiengesellschaft übernommen werden soll, schon vor der Gründung in Betrieb gesetzt wird ? (Erw. 2.)

A. — Der Beschwerdeführer, Hans Lauf, Fabrikant in Magdeburg, erwarb am 6. Mai 1929 die Maschinenfabrik Hinwil in der Absicht, das Unternehmen durch eine zu gründende Aktiengesellschaft betreiben zu lassen. Er trat daher in der Folge mit verschiedenen Personen, u. a. auch mit Ernst Keller in Gibswil, in Verbindung. Es wurde ein Statutenentwurf, sowie der Entwurf für ein Verwaltungsreglement ausgearbeitet, welches letzteres vorsah, dass Lauf Präsident und Keller Vizepräsident und zugleich Delegierter des Verwaltungsrates der Gesellschaft sein